

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die kooperative Wahrnehmung von
Aufgaben im Bereich des
Datenschutzes**

Zwischen
der

Stadt Wülfrath,

- vertreten durch den Bürgermeister -

- im Folgenden *Stadt* genannt -

und

dem

Kreis Mettmann

- vertreten durch den Landrat -

- im Folgenden *Kreis* genannt –

-

wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/ 46/ EG (DSGVO) in der zurzeit geltenden Fassung (ABL. L 119, 04.05.2016) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016 (DS-GVO) stellt eine Vielzahl neuer Anforderungen an den kommunalen Datenschutz. Alle Beteiligten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Beteiligten wollen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit nach § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW den Datenschutz durch eine/n gemeinsame/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n gemäß Art. 37 Abs. 3 DSGVO effizienter und effektiver gestalten sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung der im Datenschutz anfallenden Aufgaben gewährleisten.

§ 1

Benennung eines bzw. einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und einer örtlichen Ansprechperson

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Benennung eines bzw. einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und damit einhergehend die Übertragung der Aufgaben des bzw. der Datenschutzbeauftragten der Stadt auf den Kreis.

- (2) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte des Kreises wird von der Stadt für die örtlichen Aufgaben des Datenschutzes zum bzw. zur gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Stadt benannt. Der Kreis gewährleistet die gem. Art. 37 Abs. 5 DS-GVO erforderliche berufliche Qualifikation und das Fachwissen des bzw. der zuständigen Datenschutzbeauftragten.
- (3) Gemäß § 23 Abs. 3 GkG NRW benennt die Stadt zwecks Mitwirkung bei der Erfüllung und Durchführung der Aufgaben aus dem Kreis ihrer Beschäftigten eine Person als erste Ansprechstelle für alle datenschutzrechtlichen Angelegenheiten der Stadt.
- (4) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte und die örtliche Ansprechperson informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über alle datenschutzrechtlich relevanten Angelegenheiten.

§ 2

Umfang der Leistungsvereinbarungen

- (1) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte wird die Stadt als Verantwortliche im Sinne der DS-GVO bei allen Aufgaben der sich aus dieser Verordnung, dem ergänzenden Datenschutzgesetz NRW und den sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Aufgaben unterstützen.
- (2) Dem bzw. der Datenschutzbeauftragten obliegen insbesondere die in Art. 39 DS-GVO aufgeführten Aufgaben. Dazu gehören im Wesentlichen die
 - Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten nach der DS-GVO, dem DSGVO NRW und den sonstigen Datenschutzvorschriften
 - Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Stadt, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Schulung, Sensibilisierung der an diesen Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten
 - Prüfung und Überwachung des von der Stadt bereitgestellten und gepflegten Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
 - Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung
 - Zusammenarbeit mit dem/ der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI) im Rahmen der Aufsicht
 - Tätigkeit als Anlaufstelle für den/ die LDI zu allen Fragen des Datenschutzes
 - Regelmäßige Unterrichtung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin im Rahmen eines Berichtswesens über alle wesentlichen datenschutzrechtlichen Angelegenheiten in anonymisierter Form

- (3) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte schult und sensibilisiert über die örtliche Ansprechperson sowie nach Absprache Dienststellen und die Beschäftigten der Stadt im Bereich des Datenschutzes. Die Inhalte des Schulungskonzeptes werden mit der Stadt abgestimmt.

§ 3

Unterstützung bei der örtlichen Datenschutzaufgabe

- (1) Die Stadt als Verantwortliche wird nach Art. 38 DS-GVO im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 2 den bzw. die Datenschutzbeauftragte/n zur Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen unterstützen sowie bei allen grundlegenden Maßnahmen des Datenschutzes rechtzeitig einbinden.
- (2) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte schlägt gegenüber der Stadt Regelungen vor und erbringt Beratungsleistungen, soweit solche bei der Erarbeitung städtischer verwaltungsinterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (u.a. Dienstanweisungen) erforderlich werden bzw. der Einhaltung verwaltungsinterner Vorschriften dienen. Die Überwachung obliegt dem bzw. der Datenschutzbeauftragten.

§ 4

Zuständigkeitsabgrenzung/ Information/ Terminabsprachen

- (1) Unbeschadet der zuvor geregelten Unterstützung durch den Kreis bleibt die Stadt für die Erfüllung der ihr nach der Datenschutz-Grundverordnung zugewiesenen Aufgaben nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verantwortlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12-22 DS-GVO.
- (2) Die Stadt wird dem bzw. der Datenschutzbeauftragten für die Gewährleistung der Betroffenenrechte die im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen frühzeitig zur Verfügung stellen.
- (3) Zur Erfüllung der sich aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergebenden Verpflichtung des Kreises wird seitens der Stadt gewährleistet, dass jede/r Bedienstete der Stadt die Möglichkeit erhält, den/ die Datenschutzbeauftragte/n zu kontaktieren, ohne dass Dritte Einsicht in den Schriftverkehr oder den E- Mailverkehr oder sonstige Kommunikation nehmen können. Für die Bereitstellung von Unterlagen durch die Stadt gilt dies entsprechend. Die Stadt stellt zudem sicher, dass der/ die Datenschutzbeauftragte über die örtliche Ansprechperson und/ oder direkt alle Beschäftigten über Hinweise zum Datenschutz informieren kann.
- (4) Der Kreis stellt im Rahmen der in § 5 dieser Vereinbarung zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten eine zeitnahe Erledigung seiner Aufgaben nach dieser

Vereinbarung unter Berücksichtigung der von der Stadt hierfür erforderlichen Zuarbeiten sicher. Die Festlegung von Fristen für die nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 dieser Vereinbarung vom Kreis für die Stadt wahrzunehmenden Aufgaben erfolgt nur in Absprache mit dem bzw. der Datenschutzbeauftragten.

§ 5

Kosten und Abrechnung

- (1) Der Kreis stellt für seine Aufgabenerledigung nach dieser Vereinbarung 25 Prozent einer Ganztagsstelle sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten gegen eine Personalkostenerstattung zur Verfügung.
- (2) Grundlage für die Ermittlung des Kostenanteils der Stadt bildet der aktuelle Durchschnittswert der Personalkosten einer Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesO auf Basis der Erhebung der Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Köln.
- (3) Zusätzlich erstattet die Stadt dem Kreis eine jährliche Sachkostenpauschale in Höhe von 2.600,00 €.
- (4) Der Abrechnungszeitraum für den vereinbarten Kostenanteil der Stadt wird vom 01.01. - 31.12. eines Jahres festgelegt.
- (5) Die Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt jährlich in zwei Zahlungen. Dazu verpflichtet sich die Stadt, mit Fälligkeit zum 30.06. eines Jahres dem Kreis eine Abschlagszahlung in Höhe von 6.000,00 € zu entrichten. Bis zum 10.12. eines Jahres erstellt der Kreis unter Verrechnung dieser Pauschale anhand der für die Stadt individuell erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt. Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht der Transaktionen annehmen, so erhöht sich der Preis um die Umsatzsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe. Der Kreis Mettmann ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer von der Stadt Wülfrath gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Gleichzeitig ist die Stadt zur Zahlung der geforderten Umsatzsteuer verpflichtet.

Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i. V. m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist.

§ 6

Schriftformerfordernis

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 8

Inkrafttreten/ Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet der Vertrag über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes vom 02.02.2004.

Mettmann, den.....
Kreis Mettmann
Der Landrat

Wülfrath, den.....
Stadt Wülfrath
Der Bürgermeister

.....
Hendele

.....
Ritsche